



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 56

Republik Österreich

25. Jahrgang, Sondernummer 56

Wien, 1. Jänner 2017

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -
„Normen und Verfahren betreffend Autorisierung zur Beschaffung und Anwendung von amtlichen
Etiketten im Rahmen des Zertifizierungs- und Zulassungsverfahrens bei Saatgut“

Schriftenreihe 17-Sondernummer 56
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997
i.d.g.F. - „Normen und Verfahren betreffend Autorisierung zur Beschaffung und
Anwendung von amtlichen Etiketten im Rahmen des Zertifizierungs- und
Zulassungsverfahrens bei Saatgut“**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	2
2. Anforderungskatalog (gemäß SaatG 1997 idgF sowie der Saatgutverordnung 2006 idgF)	2
3. Spezielle Bestimmungen zur Autorisierung (gemäß SaatG 1997 idgF sowie der Saatgutverordnung 2006 idgF)	4
4. Schlussbestimmungen.....	5

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Methode beschreibt Anforderungen an die Autorisierung von Unternehmen (in der Regel Saatgutfirmen) zur Beschaffung und Anwendung von amtlichen Etiketten im Rahmen des Zertifizierungs- und Zulassungsverfahrens bei Saatgut. Weiters sind Aufzeichnungsvorschriften und Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Bestimmungen zur Aufbewahrung, insbesondere der Vermeidung von Missbrauch und unberechtigter Beschaffung und Anwendung amtlicher Etiketten festgesetzt.
- 1.2. Zur Beschaffung und Anwendung von amtlichen Etiketten im Rahmen des Zertifizierungs- und Zulassungsverfahrens können autorisierte Unternehmen in den Geschäfts- bzw. Betriebszeiten unangemeldet durch Aufsichtsorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) oder durch fachlich befähigte Personen im Auftrag des Bundesamtes für Ernährungssicherheit überprüft werden.

2. Anforderungskatalog (gemäß SaatG 1997 idgF sowie der Saatgutverordnung 2006 idgF)

2.1. Anforderungen an das zu autorisierende Unternehmen

- 2.1.1. Jedes Unternehmen, welches amtliche Etiketten beschafft oder zumindest anwendet, muss sich dem Autorisierungsverfahren unterziehen.
- 2.1.2. Abweichungen davon bedürfen einer schriftlichen Begründung durch das/die betroffene/n Unternehmen. Weiters ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Beschaffung und Anwendung von amtlichen Etiketten im Rahmen des Zertifizierungs- und Zulassungsverfahrens bei Saatgut davon nicht berührt werden.
- 2.1.3. Zur Beschaffung von amtlichen Etiketten autorisierte Unternehmen dürfen Unteraufträge von Dritten nur nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit annehmen.

2.2. Anforderungen an amtliche Etiketten

- 2.2.1. Qualitätsansprüche an das Material von amtlichen Etiketten, die vorgeschriebenen Angaben an amtlichen Etiketten, Mindestgrößen sowie Kennfarben von amtlichen Etiketten haben den Bestimmungen der Methoden für Saatgut und Sorten „Normen und Verfahren zur Durchführung der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschleißung“ in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- 2.2.2. Im Falle einer Autorisierung gemäß SaatG 1997 zur Beschaffung und Anwendung von amtlichen Etiketten im Rahmen des Zertifizierungs- und Zulassungsverfahrens ist am amtlichen Etikett eine fortlaufende Nummer (=Seriennummer) anzuführen.
Die Vergabe der Etikettennummer erfolgt durch das autorisierte Unternehmen. Die Angabe der Etikettennummer hat fortlaufend, aufsteigend, unabhängig und klar differenziert von der Kontrollnummer zu erfolgen. Die Verwendung von Buchstaben in der Etikettennummer ist zulässig. Jede Etikettennummer darf sich innerhalb von zehn Jahren nicht wiederholen.
- 2.2.3. Das Unternehmen hat Sorge zu tragen, dass der Aufdruck auf amtlichen Etiketten (unabhängig von der Art des Etikettes – Nahtetikett, Klebeetikett, Sackaufdruck) gut lesbar, unverwischbar und lichtecht erfolgt.

2.3. Anforderungen an die Lagerung von amtlichen Etiketten

- 2.3.1. Amtliche Etiketten sind grundsätzlich in geeigneten, versperrbaren Räumen zu lagern, sodass ein Zugriff durch nicht befugte Personen ausgeschlossen werden kann.
- 2.3.2. Handelt es sich um unbedruckte Etiketten ohne Kopf des Bundesamtes für Ernährungssicherheit oder anderen Hinweisen zu amtlichen Saatgutetiketten entfällt die Lagerpflicht in versperrbaren Räumen.
- 2.3.3. Überschussetiketten und schadhafte Etiketten sind, wenn es das BAES nicht anders bestimmt, mindestens eine Saison im Sinne von 2.3.1 aufzubewahren.

2.4. Anforderungen an die Aufzeichnungen im Rahmen der Qualitätssicherung

- 2.4.1. Es ist ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten, worin Schlüsselbefugte/r, Lagerverantwortliche/r namhaft zu machen, sowie die Einschulung der namhaft gemachten Personen zur Beschaffung und Anwendung von amtlichen Etiketten einschließlich der Anforderungen an die Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung gemäß Methoden für Saatgut und Sorten in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen sind.
- 2.4.2. Die Zutrittsregelungen sowie die Entnahmebestimmungen von Etiketten aus den Lagerräumen sind festzulegen und zu dokumentieren.
- 2.4.3. Eine Summenbilanz mit folgendem Mindestinhalt ist zu führen:
- 2.4.3.1. Angaben und Anforderungen
- +) Name und Anschrift des Unternehmens
 - +) Zeitraum der Summenbilanz
 - +) Gliederung der Bilanz zumindest nach der Art des Etikettes: OECD, EU-Norm, Kategorie – Kennfarbe, Nahtetikett, Klebeetikett, Sackaufdruck
 - +) Angabe von:
 - Ausgangsbestand: Datum,
 - Zukauf (inkl. Anfertigungen),
 - Abgabe an Dritte,
 - Verbrauch,
 - Abgang,
 - Lagerbestand: Datum
- 2.4.3.2. Die Summenbilanz ist auch dann erforderlich, wenn im Berichtszeitraum keine Etiketten beschafft wurden (Nullmeldung).
- 2.4.3.3. Bestellung und Anlieferung von Etiketten sind mit Bestell- und Lieferschein zu belegen. Musteretiketten der Bestellung sind der Summenbilanz anzufügen.
- 2.4.4. Eine Etikettenbilanz mit folgendem Mindestinhalt ist zu führen:
- 2.4.4.1. Allgemeine Angaben und Anforderungen
- +) Name und Anschrift des Unternehmens
 - +) Zeitraum der Etikettenbilanz (übereinstimmend mit der Summenbilanz in 2.4.3)
 - +) Gliederung der Bilanz zumindest nach der Art des Etikettes: OECD, EU-Norm, Kategorie – Kennfarbe, Nahtetikett, Klebeetikett, Sackaufdruck
- 2.4.4.2. Partiebezogene Angaben und Anforderungen
- +) Kontrollnummer der Partie
 - +) Art und Sorte der Partie
 - +) Anzahl der Packungen pro Partie
 - +) Anzahl der gedruckten bzw. beschafften Etiketten pro Partie
 - +) abgegebene Etiketten an ein anderes Unternehmen
 - +) Anzahl der nicht verwendeten Etiketten, beschädigten Etiketten
 - +) fortlaufende Etikettennummer (von – bis)
- 2.4.5. Die unter 2.4.3 und 2.4.4. angeführten Aufzeichnungen sind jeweils mit Stichtag 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres dem Bundesamt für Ernährungssicherheit innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzulegen.
- 2.4.6. Zusätzliche Anforderungen an die Anwendung von amtlichen Etiketten bei der Abgabe von Saatgut in loser Form an den Letztverbraucher:
- Im Falle der Abgabe von losem Saatgut ist zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Methode eine partiebezogene Etikettenbilanz mit folgendem Mindestinhalt zu führen:
- +) Kontrollnummer der Partie
 - +) Art und Sorte der Partie
 - +) Anzahl der Abgaben von losem Saatgut pro Partie
 - +) Auflistung des Nettogewichtes und Abgabedatum des losen Saatgutes pro Etikett

- +) Anzahl der gedruckten bzw. beschafften Etiketten pro Partie
- +) Anzahl der nicht verwendeten Etiketten, beschädigten Etiketten
- +) fortlaufende Etikettensnummer (von – bis).

Die Einhaltung der Melde- und Aufzeichnungspflichten gemäß § 9 SaatG 1997 gelten unbeschadet der Bestimmungen über die Abgabe von losem Saatgut.

2.5. Anforderungen an die Anwendung von amtlichen Etiketten

- 2.5.1. Bei der Anwendung von amtlichen Etiketten gelten die Bestimmungen der Methoden für Saatgut und Sorten „Normen und Verfahren zur Durchführung der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Spezielle Bestimmungen zur Autorisierung (gemäß SaatG 1997 idgF sowie der Saatgutverordnung 2006 idgF)

3.1. Antragstellung

- 3.1.1. Die Antragstellung zur Autorisierung für die Beschaffung und Anwendung von amtlichen Etiketten im Rahmen des Zertifizierungs- und Zulassungsverfahrens bei Saatgut erfolgt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit.
- 3.1.2. Folgende Angaben sind zumindest im Antrag anzuführen:
- +) Name und Anschrift des Antragstellers
 - +) Name und Anschrift des Unternehmens, wo die Beschaffung und/oder Anwendung von amtlichen Etiketten erfolgen soll
 - +) Umfang der Autorisierung (z.B.: Etikettenbeschaffung inkl. Art der Etiketten, Anwendung von Etiketten inkl. Art der Etiketten)
 - +) Beschreibung der Lagerung von Etiketten
 - +) Beschreibung der Zutrittsregelungen bzw. der Entnahmebestimmungen
 - +) namentliche Dokumentation des/der Schlüsselbefugten sowie des/der Lagerverantwortlichen
 - +) Musterformulare für Summen- und Etikettenbilanz
 - +) Darstellung der Qualitätsmanagementmaßnahmen

3.2. Audits

- 3.2.1. Die bescheidmäßige Autorisierung erfolgt nach Durchführung eines Erstaudits durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit beim zu autorisierenden Unternehmen.
- 3.2.2. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit überprüft die Einhaltung der Autorisierungsanforderungen in Überwachungsaudits.

3.3. Änderungen der Autorisierung

Ergeben sich Änderungen zu einer bereits erteilten Autorisierung, ist das autorisierte Unternehmen verpflichtet, diese umgehend dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in schriftlicher Form zu melden.

3.4. Beendigung der Autorisierung

Im Falle der Beendigung der Autorisierung sind sämtliche nicht verwendete amtliche Etiketten dem BAES zur Verfügung zu stellen bzw. zu übermitteln. Das gilt für alle Etiketten, die mit Kopf des Bundesamtes für Ernährungssicherheit oder anderen Hinweisen zu amtlichen Saatgutetiketten versehen sind.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methode nach dem Tag der Veröffentlichung treten außer Kraft:

- ⇒ I/5 Autorisierung – Ermächtigung von Personen und technischen Einrichtungen, 9. Jahrgang, Sondernummer 11 (24.08.2001)
- ⇒ Bezug habende Änderungen veröffentlicht im Sorten- und Saatgutblatt 2002/1, Auszug aus Teil C, Saatgutordnung (Punkt I bis III) (08.03.2002)

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann